

Gemeinde Sarnow, Amt Anklam-Land

[Regionalplanung](#)

Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Sarnow – Hermannshof“

[Umweltpolitik](#)

Bilanzierungsbericht zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

[Landschaftsarchitektur](#)

Projekt-Nr.: 31210-00

[Landschaftsökologie](#)

Fertigstellung: 11.12.2025

[Wasserbau](#)

[Immissionsschutz](#)

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

[Hydrogeologie](#)

[GIS-Solutions](#)

Projektleitung: Dipl.-Geogr. Catrin Lippold

[UmweltPlan GmbH Stralsund](#)

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

[Hauptsitz Stralsund](#)

Postanschrift:
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

[Niederlassung Rostock](#)

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

[Außenstelle Greifswald](#)

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

[Geschäftsführerin](#)
Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

[Zertifikate](#)

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Geprüft: B. Sc. Geographie
Max Djalek
19.12.2025

Kontaktdaten
Auftraggeber: Gemeinde Sarnow über
Amt Anklam - Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Anklam-Land

Gemeinde Sarnow

**Bebauungsplan Nr. 4
„Solarpark Sarnow - Hermannshof“**

Bilanzierungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	7
2. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung	7
2.1 Methodische Vorgehensweise.....	7
2.1.1 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalentes (EFÄ)	9
2.1.1.1 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	9
2.1.1.2 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs	11
2.1.2 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalentes (KFÄ)	13
2.1.3 Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)	15
2.2 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalentes (EFÄ) im Plangebiet.....	15
2.2.1 Ermittlung des Biotopwertes der vom Eingriff betroffenen Biotope	15
2.2.2 Ermittlung des Lagefaktors im Plangebiet	15
2.2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen).....	15
2.2.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen im Wirkraum der Planung (mittelbare Wirkungen/ Beeinträchtigungen).....	17
2.2.5 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung.....	17
2.2.6 Bilanzierung der kompensationsmindernden Maßnahmen	17
2.2.7 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs	18
2.2.7.1 Multifunktionaler Kompensationsbedarf gemäß des Eingriffsvorhabens Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Sarnow - Hermannshof“ nach HzE 2018.....	18
2.2.7.2 Multifunktionaler Kompensationsbedarf gemäß dem Positivbescheid zum Zielabweichungsverfahren (ZAV)	19
2.2.8 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs.....	19
2.2.8.1 Sonderfunktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	19
2.2.8.2 Faunistische Sonderfunktionen.....	20
2.3 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ).....	21
3. Quellenverzeichnis	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbilanz des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 „Solarpark Sarnow - Hermannshof“	8
Tabelle 2:	Durchschnittlicher Biotopwert	9
Tabelle 3:	Ermittlung des Lagefaktors anhand von Störquellen	10
Tabelle 4:	Darstellung der Wirkzonen/Wirkfaktoren des vorgenommenen Eingriffs	11
Tabelle 5:	Funktionen von besonderer Bedeutung	12
Tabelle 6:	Darstellung der Wirkzonen / Leistungsfaktoren.....	14
Tabelle 7:	Biotopwerte der vom Eingriff betroffenen Biotope (Biotopverlust und Biotopbeeinträchtigung) im gesamten Plangebiet	15
Tabelle 8:	Bestimmung des Kompensationsbedarfs für die Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust für das Plangebiet	16
Tabelle 9:	Bestimmung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung in beiden Teilgebieten	17
Tabelle 10:	Bilanzierung der kompensationsmindernden Maßnahmen im Plangebiet	18
Tabelle 11:	Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarf für das Plangebiet	19
Tabelle 12:	Liste der wertgebenden Brutvogelarten; differenziert nach Vorkommen im Plangebiet und Vorkommen im 50m-Puffer	20
Tabelle 13:	Übersicht der Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet.....	21
Tabelle 14:	Übersicht der externen Kompensationsmaßnahmen	22
Tabelle 15:	Gegenüberstellung der Eingriffs- und Kompensationsäquivalente	23

Anhang

Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan	1 : 3.000

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Umsetzung der von Bund und Ländern angestrebten Energiewende setzt einen deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion voraus. So wird mit der energiepolitischen Novelle 2022 verankert, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80% zu steigern. Bezogen auf die Stromproduktion aus Sonnenenergie wird im Zuge der energiepolitischen Novelle eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 215 Gigawatt bis zum Jahr 2030 angestrebt (BMWK 2022). Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich in der 7. Wahlperiode zum Ziel gesetzt, die Potenziale der Photovoltaiknutzung zu heben und Kapazitäten aufzubauen, die den Energiebedarf decken und die Netzstabilität im Strombereich durch den Wegfall der Erzeugerkapazitäten bei der Atomkraft (sog. „Atomausstieg“) und die sukzessive Außerbetriebnahme von Kohlekraftwerken bis 2038 sichern helfen (LANDTAG M-V 2021). Die Bedeutung der Solarnutzung wird in der Koalitionsvereinbarung für die 8. Legislaturperiode nochmals betont, wonach bis 2035 rein rechnerisch der gesamte Energiebedarf des Landes für Strom, Wärme und Mobilität aus Erneuerbaren Quellen gedeckt werden soll (SPD UND DIE LINKE 2021).

Um einen entsprechenden Zubau der Photovoltaik in der Stromerzeugung zu ermöglichen, beabsichtigt die Gemeinde Sarnow Bauflächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen. Das Plangebiet liegt südwestlich von Anklam zwischen den Ortslagen Panschow und Sarnow direkt anliegend an das östliche Ufer des Peene-Süd-Kanals.

Derzeit befindet sich der Standort der PV-Freiflächenanlage im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Deshalb ist im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeitsgebot) die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Sarnow hat dazu auf ihrer Sitzung am 01.03.2022 einen entsprechenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Sarnow - Hermannshof“ gefasst.

2. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

2.1 Methodische Vorgehensweise

Um doppelte textliche Ausführungen zu vermeiden, wird bzgl. der Beschreibung des B-Planvorhabens und seiner Wirkungen sowie hinsichtlich der Bestandserfassungen und -bewertungen und der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan.

Die vorliegende Unterlage beschränkt sich somit auf die Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationsflächenäquivalente sowie eines möglichen additiven Kompensationsbedarfs aufgrund der Betroffenheit von Sonderfunktionen.

Zu Übersichtszwecken wird lediglich die Flächenbilanz des Bebauungsplanes vorangestellt (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Flächenbilanz des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 „Solarpark Sarnow - Hermannshof“

Flächen im Plangebiet	Fläche [m ²]	Fläche [ha]	anteilig in %
Sonstiges Sondergebiet	257.597,41	25,76	41%
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "privater Wartungsweg"	272,09	0,03	0%
Straßenverkehrsfläche	3.725,39	0,37	1%
Flächen für Minderungs-Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	257.022,01	25,70	41%
Flächen für Ausgleichs-Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	52.680,04	5,27	8%
Flächen die dem Schutz- und Erhaltungsgebot im Sinne der Raumordnung unterliegen (kohlen-stoffreiche Böden, Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege)	16.378,12	1,64	3%
Private Grünfläche	11.058,63	1,11	2%
Geschützte Biotope	22.528,94	2,25	4%
Flächen mit Erhaltungsgebot	380,90	0,04	0%
Flächen für die Wasserwirtschaft	1.528,48	0,15	0%
Summe	623.172,01	62,32	100%

Als Eingriffsvorhaben werden das sonstige Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ und die „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen“ sowie die „Straßenverkehrsfläche“ bilanziert.

Die vorliegende Bilanzierung erfolgt entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ in der Neufassung 2018 (MLU 2018) mit Hilfe von Flächenäquivalenten.

Im Folgenden werden die einzelnen Arbeitsschritte der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zunächst kurz erläutert. Die eigentliche Bilanzierung des konkreten Vorhabens erfolgt anschließend in Kap. 2.2.

2.1.1 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalentes (EFÄ)

2.1.1.1 Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Ermittlung des Biotopwertes

Für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp ist aus der Anlage 3 der HzE in der Neufassung 2018 (MLU 2018) die naturschutzfachliche Wertstufe zu entnehmen. Die naturschutzfachliche Wertstufe wird über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ auf der Grundlage der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN 2006) bestimmt. Maßgeblich ist der jeweils höchste Wert für die Einstufung. Jeder Wertstufe ist, mit Ausnahme der Wertstufe 0, gemäß Tabelle 2 ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet.

Tabelle 2: Durchschnittlicher Biotopwert

(MLU 2018, Kap. 2.1)

Wertstufe	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 - Versiegelungsgrad
1	1,5
2	3
3	6
4	10

Dieser durchschnittliche Biotopwert repräsentiert die durchschnittliche Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps und ist Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Wenn mehrere Biotoptypen vom Eingriff betroffen sind, sind die Biotopwerte für jeden einzelnen Biotoptyp zu ermitteln.

Für gesetzlich geschützte Biotope erfolgt eine Wertermittlung gem. Anlage 4 der HzE 2018.

Ermittlung des Lagefaktors

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor, siehe Tabelle 3). Je weiter ein Biotop von einer Störquelle entfernt liegt, desto höher wird der Lagefaktor angesetzt und desto höherwertig ist das Biotop und die Biotopfunktion.

Tabelle 3: Ermittlung des Lagefaktors anhand von Störquellen

(MLU 2018, Kap. 2.2)

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
100 m bis 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,00
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, <u>landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)</u>	1,50

* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks

Der Lagefaktor ist entsprechend der konkreten Betroffenheit differenziert zu ermitteln. Das heißt, das z. B. eine Straße als Störquelle unterschiedliche Abstände zu Biotoptypen aufweisen kann und somit auch die Lagefaktoren für die betroffenen Biotope genau zu ermitteln sind.

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalentes für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt bzw. verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche [m²] des Biotoptyps, dem Biotopwert des Biotoptyps und dem ermittelten Lagefaktor.

$$\text{Fläche [m}^2\text{] des betroffenen Biotoptyps} \times \text{Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Tabelle 2)} \times \text{Lagefaktor (Tabelle 3)} = \text{Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m}^2\text{ EFÄ]}$$

Berechnung des Eingriffsäquivalentes für Funktionsbeeinträchtigungen von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung vom Eingriffsort abnimmt, werden zwei Wirkzonen unterscheiden, denen als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkfaktor zugeordnet wird (siehe nachfolgende Tabelle). Die räumliche Ausdehnung (Wirkbereich) der Wirkzonen hängt

vom Eingriffstyp ab. Die Eingriffstypen und die zu berücksichtigenden Wirkbereiche werden der Anlage 5 der HzE in der Neufassung 2018 (MLU 018) entnommen.

Tabelle 4: Darstellung der Wirkzonen/Wirkfaktoren des vorgenommenen Eingriffs
(MLU 2018, Kap. 2.4)

Wirkzone	Wirkfaktor
I	0,5
II	0,15

Für Biotope, die durch einen Eingriff beeinträchtigt (Funktionsbeeinträchtigung) werden, ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche [m²] des Biotoptyps, dem Biotoptwert des Biotoptyps und dem ermittelten Wirkfaktor.

Fläche [m²] des beeinträchtigten Biotoptyps	× Biotoptwert des beeinträchtigten Biotoptyps (Tabelle 2)	× Wirkfaktor (Tabelle 4)	= Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m² EFÄ]
---	--	-------------------------------------	---

Ermittlung der Versiegelung und Überbauung (Entsiegelungszuschlag)

Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.

Das Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung wird über die multiplikative Verknüpfung der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt:

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	× Zuschlag für Teil-/ Voll- versiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	= Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Über- bauung [m ² EFÄ]
--	---	--

2.1.1.2 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Als hochintegrativer Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme wird der biotische Komplex zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs herangezogen. Bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermit-

teln. Dies bedeutet, dass eine additive Kompensation notwendig wird, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist.

In der folgenden Tabelle sind, getrennt nach Schutzgütern, die Funktionsausprägungen dargestellt, die von besonderer Bedeutung sind. Der additive Kompensationsbedarf ist verbal-argumentativ zu bestimmen und zu begründen.

Tabelle 5: Funktionen von besonderer Bedeutung

(MLU 2018, Anlage 1)

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
<ul style="list-style-type: none"> Alle natürlichen und naturnahen Lebensräume mit ihrer speziellen Vielfalt an Lebensgemeinschaften Lebensräume im Bestand bedrohter Arten (einschl. der Räume, die bedrohte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen.) Flächen, die sich für die Entwicklung der genannten Lebensräume besonders eignen und die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt benötigt werden.
Schutzgut Landschaftsbild
<ul style="list-style-type: none"> Markante geländemorphologische Ausprägungen (z. B. ausgeprägte Hangkanten) Naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. Binnendünen) Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z. B. Hecken) Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe
Schutzgut Boden
<ul style="list-style-type: none"> Bereiche ohne oder mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen, z.B. Bereiche mit traditionell nur gering den Boden verändernden Nutzungen (naturnahe Biotop- und Nutzungstypen) Vorkommen seltener Bodentypen Bereiche mit überdurchschnittlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit Vorkommen natur- und kulturgeschichtlich wertvoller Böden
Schutzgut Wasser
<ul style="list-style-type: none"> Naturnahe Oberflächengewässer und Gewässersysteme (einschl. der Überschwemmungsgebiete) ohne oder nur mit extensiver Nutzung Oberflächengewässer mit überdurchschnittlicher Wasserbeschaffenheit Vorkommen von Grundwasser in überdurchschnittlicher Beschaffenheit und Gebiete, in denen sich dieses neu bildet Heilquellen und Mineralbrunnen
Schutzgut Klima/Luft
<ul style="list-style-type: none"> Gebiete mit geringer Schadstoffbelastung Luftaustauschbahnen, insbesondere zwischen unbelasteten und belasteten Bereichen Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich)

2.1.2 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalentes (KFÄ)

Die naturschutzfachliche Aufwertung (Kompensationswert) der geplanten Maßnahme ist aus den Maßnahmenblättern der HzE in der Neufassung 2018 (MLU 2018, Anlage 6) zu entnehmen.

Bei der Bewertung von Maßnahmen werden neben der ökologischen Aufwertung auch die Kosten berücksichtigt, die zur Durchführung bzw. Unterhaltung einer Maßnahme erforderlich sind.

Die ökologische Aufwertung wird aus dem voraussichtlichen ökologischen Zustand einer Maßnahme 25 Jahre nach Ersteinrichtung bestimmt. Da die meisten Biotope zu ihrer Wiederherstellung deutlich längere Regenerationszeiten benötigen, liegt der Kompensationswert des Biotops in aller Regel unter dem Wert des gleichen Biotops, in das eingegriffen wird.

Der Kompensationswert setzt sich aus der **Grundbewertung** (1,0-5,0) und einer **Zusatzbewertung** (0,5-2,0) zusammen. Die Zusatzbewertung führt zu einer Erhöhung des Kompensationswertes, wenn weitere Anforderungen bei der Umsetzung erfüllt werden.

Das Kompensationsflächenäquivalent in m² (m² KFÄ) ergibt sich aus dem Kompensationswert und der Flächengröße der Maßnahme.

Fläche der Maßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme	=	Kompensationsflächen-äquivalent [m ² KFÄ]
---------------------------------------	---	--------------------------------	---	--

Entsiegelungszuschlag

Für die Entsiegelung von Flächen wird ein Aufschlag auf den betreffenden Kompensationswert der Maßnahme (0,5 - 3,0) gegeben (siehe HzE 2018, Anlage 6).

Lagezuschlag

Bei der Bewertung der Maßnahmen werden auch Lagezuschläge berücksichtigt. Der Lagezuschlag beträgt 10 %, wenn die Kompensationsmaßnahme vollständig in einem Nationalpark/Natura 2000-Gebiet/landschaftlichen Freiraum Stufe 4 liegt, 15 % bei vollständiger Lage in einem Naturschutzgebiet bzw. 25 %, wenn die Kompensationsmaßnahme der Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes eines FFH-LRT (FFH-Lebensraumtyp) oder der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes gemäß WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) im betreffenden Gewässerabschnitt dient.

Der Kompensationswert (Kompensationsflächenäquivalent) ergibt sich aus der Multiplikation der **Maßnahmenfläche** und des **Kompensationswertes der Maßnahme**. Der Kompensationswert der Maßnahme kann mit einer **Zusatzbewertung** addiert werden,

sofern das Maßnahmenblatt gemäß HzE 2018 solch eine Aufwertung vorsieht (z. B. für Nutzungsverzicht in Wäldern oder eine verzögerte Mahd von Wiesen). Darüber hinaus kann der **Entsiegelungszuschlag** zum Kompensationswert der Maßnahme addiert werden. Der **Lagezuschlag** wird am Ende auf den gesamten Kompensationswert der Maßnahme mit 10%, 15% oder 25% aufgeschlagen.

Fläche der Kompen- sationsmaßnahme [m ²]	\times	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung + Zusatzbewertung + Entsiegelungszuschlag + Lagezuschlag)	$=$	Kompensations- flächenäquivalent [m ² KFÄ]
--	----------	---	-----	---

Berücksichtigung von Störquellen im Wirkbereich der Kompensationsmaßnahmen

Sofern es sich nicht vermeiden lässt, dass die geplante Kompensationsmaßnahme durch die Nähe zu einer Störquelle beeinträchtigt wird, ist zu berücksichtigen, dass dies zu einer Verminderung des anzurechnenden Kompensationswertes führt, weil die Maßnahme in diesem Fall nicht mehr ihre volle Funktionsfähigkeit erreichen kann. Die verminder- te Funktionsfähigkeit einer Kompensationsmaßnahme wird durch einen **Leistungsfaktor** ausgedrückt. Er korrespondiert mit den **Wirkfaktoren**, die bei der Ermittlung mittelbarer Beeinträchtigungen (siehe Kapitel 2.1.1.1) unterschieden werden. Der Leistungsfaktor ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert 1 und dem jeweiligen Wirkfaktor. Jedem der beiden Wirkzonen wird ein konkreter Leistungsfaktor als Maß der Beeinträchtigung zugeordnet (siehe Tabelle 6). Die räumliche Ausdehnung ist abhängig von der Störquelle.

Tabelle 6: Darstellung der Wirkzonen / Leistungsfaktoren

(MLU 2018, Kap. 4.6)

Wirkzone	Leistungsfaktor (1- Wirkfaktor)
I	0,5
II	0,85

Für den Fall, dass die geplante Kompensationsmaßnahme durch Störquellen beeinträch- tigt wird, reduziert sich der Kompensationswert um den Leistungsfaktor. Das Kompensa- tionsflächenäquivalent (KFÄ) ergibt sich dann aus der folgenden multiplikativen Verknüp- fung:

Fläche der Kompen- sationsmaßnahme [m ²]	\times	Kompensationswert der Maßnahme	\times	Leistungs- faktor	$=$	Kompensationsflächen äquivalent für beeinträchtigte Kompen- sationsmaßnahme [m ² KFÄ]
--	----------	-----------------------------------	----------	----------------------	-----	--

2.1.3 Gesamtbilanzierung (Gegenüberstellung EFÄ / KFÄ)

Der Umfang der geplanten Kompensationsmaßnahmen muss dem auf der Eingriffsseite ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Andernfalls ist der Eingriff nicht vollständig kompensiert.

2.2 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalentes (EFÄ) im Plangebiet

2.2.1 Ermittlung des Biotopwertes der vom Eingriff betroffenen Biotope

In der nachfolgenden Tabelle 7 sind die Biotopwerte für die vom Eingriff betroffenen Biotope dargestellt. Die Wertstufe der Biotope und deren Biotopkürzel sind den Angaben im Umweltbericht entnommen.

Tabelle 7: Biotopwerte der vom Eingriff betroffenen Biotope (Biotoptverlust und Biotopbeeinträchtigung) im gesamten Plangebiet

Biototyp	Schutzstatus	Wertstufe	Biotopwert
ACL	---	1	1,5
BHS	§ 20	3	6
OBD/RHU/BBG	---	1	1,5
OVU	---	0	1
PSJ	---	1	1,5
RHU	---	2	3

2.2.2 Ermittlung des Lagefaktors im Plangebiet

Folgende Störquellen werden bei der Bilanzierung berücksichtigt:

- Ortslage Panschow (nördl. des Plangebietes)
- Ortsteil Hermannshof (südl. des Plangebietes)
- Ortslage Sarnow / Sarnow Ausbau (südl./südöstl. des Plangebietes)
- Einzelgehöft „Drewelower Damm“ (westl. des Plangebietes)

Für die Bilanzierung werden aufgrund der mit den genannten Störquellen verbundenen Vorbelastungen die folgenden Lagefaktoren angesetzt:

- Faktor 1,00: Abstand 100 m bis 625 m zu den genannten Störquellen
- Faktor 1,25: Abstand > 625 m zu den genannten Störquellen

2.2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)

Für das Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Sarnow – Hermannshof“ wird eine vollständige Biotopbeseitigung bilanziert.

Der Biotopverlust umfasst fast ausschließlich Lehm-/Tonacker (ACL) mit kleinflächigem Verlust von Flächen entlang des Wirtschaftsweges (OVU) mit begleitender Ruderalfleur (RHU) und sonstigen Grünflächenbestand ohne Altbäume (PSJ). Darüber hinaus wird eine geschützte Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) minimal durch das Sondergebiet tangiert ebenso wie das ehemalige Einzelgehöft (Wüstung) (OBD/RHU/BBG) welches mit Ruderalfleur und einer Baumgruppe bestanden ist.

In der folgenden Tabelle 8 ist die Ableitung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeseitigungen dargestellt.

Tabelle 8: Bestimmung des Kompensationsbedarfs für die Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust für das Plangebiet

Biototyp	Fläche [m ²] des betroffenen Biotyps	Biotopwert des betroffenen Biotyps	Lage des Eingriffs-vorhabens	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent für Biotoppbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
Planung Sondergebiet					
ACL	236.860,29	1,5	100-625 m	1,0	355.290,00
ACL	20.161,71	1,5	> 625	1,25	37.803,00
PSJ	114,36	1,5	> 625	1,25	214,00
RHU	442,98	3,0	100-625 m	1,0	1.329,00
RHU	18,07	3,0	> 625	1,25	68,00
Planung Straßenverkehrsfläche					
ACL	709,37	1,5	100-625 m	1,0	1.064,00
BHS	5,04	6,0	100-625 m	1,0	30,00
OBD/RHU/BBG	1,25	1,5	100-625 m	1,0	2,00
OVU	1.099,10	1,0	100-625 m	1,0	1.099,00
RHU	1.910,61	3,0	100-625 m	1,0	5.732,00
Planung privater Wartungsweg					
ACL	187,33	1,5	100-625 m	1,0	281,00
BHS	0,02	6,0	100-625 m	1,0	0,00
OBD/RHU/BBG	84,11	1,5	100-625 m	1,0	126,00
OVU	0,18	1,0	100-625 m	1,0	0,00
RHU	0,45	3,0	100-625 m	1,0	1,00
Summe	261.594,89				403.039,00

Berechnungsformel:

Fläche des betroffenen Biotops x Biotopwert des betroffenen Biotyps x Lagefaktor = Eingriffsflächenäquivalent [m² EFÄ]

2.2.4 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen im Wirkraum der Planung (mittelbare Wirkungen/ Beeinträchtigungen)

Die HzE (2018) sieht eine Berechnung der anlagen- und betriebsbedingten Funktionsbeeinträchtigung vor, sofern im Plangebiet Biotope mit einer Wertstufe ab 3 und nach § 20 NatSchAG MV geschützte Biotope, die voraussichtliche mittelbaren Beeinträchtigungen unterliegen, vorhanden sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden mehrere Strauchhecken mit Überschirmung (BHS) und ein Feldgehölz aus überwiegend heimischen Gehölzarten (BFX) als nach § 20 NatSchAG MV geschützte Biotope kartiert. Eine Beeinträchtigung dieser Biotope kann aufgrund der randlichen Lagen im Geltungsbereich sowie den eingerichteten Schutzstreifen von 20 m ausgeschlossen werden.

2.2.5 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung

Für das Plangebiet werden die Verankerungen der Solarmodule im Boden und die Nebenanlagen der Photovoltaik-Freiflächenanlage als Vollversiegelung mit 1 % der Sondergebietsfläche bilanziert. Für die Verkehrsflächen wird eine Teilversiegelung bilanziert (ausgenommen ist der Bestandsweg im Teilgebiet „Plaaz-West“, der nicht als Eingriff bilanziert wird).

In der folgenden Tabelle wird das additive Kompensationserfordernis für die geplante Flächenversiegelung ermittelt.

Tabelle 9: Bestimmung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung in beiden Teilgebieten

Überbaute Fläche [m ²]	Umfang der Versiegelung insgesamt [m ²]	Zuschlag für Voll-/ Teilversiegelung	Eingriffsflächenäquivalent für Überbauung [m ² EFÄ]
Versiegelungen im Sondergebiet (1%)	26.159,49	0,5	13.079,74
Verkehrsflächen	3.997,48	0,2	799,50
Summe:	30.156,97		13.879,24

2.2.6 Bilanzierung der kompensationsmindernden Maßnahmen

Als kompensationsmindernde Maßnahmen werden bilanziert:

- die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Bereich der von den Modulen überschirmten Flächen und der Zwischenmodulflächen (gemäß HzE)

Tabelle 10: Bilanzierung der kompensationsmindernden Maßnahmen im Plangebiet

Kompensationsmindernde Maßnahme	Fläche in [m ²]	Wert	Flächenäquivalent [m ² EFÄ] der Minderung
Begrünung der Zwischenmodulflächen und der überschirmten Flächen (GRZ 0,70)			
Zwischenmodulflächen (Acker in Extensivgrünland)	77.106,60	0,5	38.553,30
Überschirmte Flächen (Acker in Extensivgrünland)	179.915,40	0,2	35.983,08
Summe Kompensationsminderung:	257.022,01		74.536,38

Berechnungsformel:

Zwischenmodulfläche/überschirmte Fläche x GRZ [...] / Faktor [...] = Fläche [m²] x Wert = Flächenäquivalent [m² EFÄ]

Die Begrünung der Zwischenmodulflächen und der überschirmten Flächen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei einer GRZ zwischen 0,5 und 0,75 als kompensationsmindernde Maßnahmen bilanziert werden. Voraussetzung für die Anerkennung als kompensationsmindernde Maßnahme ist die Beachtung folgender Maßgaben:

- Einsaat oder Selbstbegrünung
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- maximal 2x jährlich Mahd, Abtransports des Mähgutes
- frühester Mahdtermin 1. Juli

Für das Plangebiet ist eine GRZ von 0,7 festgesetzt. Der Wert der Eingriffsminderung beträgt gemäß Methodik:

- für die Zwischenmodulflächen bei einer GRZ von 0,51 bis 0,75 0,5
- für die überschirmten Flächen bei einer GRZ von 0,51 bis 0,75 0,2

Die mit der Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese verbundene Eingriffsminderung wird in Anlehnung an den Wert für die Zwischenmodulflächen mit dem Faktor 0,5 bilanziert. Die überschirmten Flächen erhalten den Faktor 0,2.

2.2.7 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

2.2.7.1 Multifunktionaler Kompensationsbedarf gemäß des Eingriffsvorhabens Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Sarnow - Hermannshof“ nach HzE 2018

Die folgende Tabelle 11 enthält die Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs.

Tabelle 11: Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarf für das Plangebiet

Teilpositionen	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
Eingriffsflächenäquivalente	EFÄ
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	403.039,00
Biotopbeeinträchtigung	0,00
Versiegelung und Überbauung	13.879,24
Zwischensumme Bedarf	416.918,24
Kompensationsminderung	EFÄ
Kompensationsmindernde Flächenäquivalente	74.536,38
Summe Minderung	74.536,38
Summe Bedarf	342.381,86

2.2.7.2 Multifunktionaler Kompensationsbedarf gemäß dem Positivbescheid zum Zielabweichungsverfahren (ZAV)

Gemäß des eingegangenen Positivbescheides (AZ: 509-00000-2013/001-176) des Zielabweichungsverfahrens vom 25.08.2025 (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V) ist kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich.

2.2.8 Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

2.2.8.1 Sonderfunktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Am östlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich Flächen, die als kohlenstofffreie Böden (Moorböden) kartiert wurden und zum ausgewiesenen Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege mit besonderer Bedeutung gehören. Diese Flächen werden jedoch nicht mit Solarmodulen überplant und werden zum Erhalt festgesetzt. Sie sind von der extensiven Grünlandnutzung ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind in den Randbereichen des Geltungsbereiches für das Landschaftsbild wertvolle Strauchhecken vorhanden. Diese Strauchhecken werden im Zuge der Planung mit 20 m breiten Schutzstreifen versehen, sodass eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild als unerheblich eingestuft wird. Die Funktionen der Hecken bleiben durch das geplante Vorhaben erhalten und können durch die Ausgleichsmaßnahmen in den Schutzstreifen eine zusätzliche Aufwertung erfahren.

Sonstige Funktionen besonderer Bedeutung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, und biologische Vielfalt liegen am Standort des Vorhabens nicht

vor. Es besteht damit kein additiver Kompensationsbedarf für Sonderfunktionen dieser Schutzgüter.

2.2.8.2 Faunistische Sonderfunktionen

Für faunistische Funktionen besteht – wie nachfolgend aufgeführt – kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Brutvögel

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden im Jahr 2021 im gesamten Untersuchungsbereich insgesamt 18 Brutvogelarten durch Bruthnachweis oder Brutverdacht nachgewiesen, darunter die nachfolgenden 4 wertgebenden Arten:

Tabelle 12: Liste der wertgebenden Brutvogelarten; differenziert nach Vorkommen im Plangebiet und Vorkommen im 50m-Puffer

Erfassung im Plangebiet	Erfassung im 50m-Puffer
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), 1 Revier	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), 2 Reviere	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), 1 Revier
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), 1 revier	
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>), 1 Revier	

Mit den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen der Vermeidung/Minimierung wird dargelegt, dass das Vorhaben bei Umsetzung der Planung, für die Mehrheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.

BV-VM 1:

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die betroffenen Brutvogelarten sind alle Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit mittelbaren Wirkungen, z.B. optische oder akustische Wirkungen des Baubetriebes, sind alle Baumaßnahmen unmittelbar nach der Baufeldfreimachung zu beginnen und ohne eine Unterbrechung von mehr als 5 Tagen fortzuführen.

Der Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ist nach Abstimmung mit der zuständigen uNB möglich, wenn durch ornithologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld inklusive 50 m-Umfeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.

Weitere Arten bzw. Artengruppen

Die sonstigen erfassten Arten Biber und Wolf sind durch das Vorhaben nicht betroffen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Relevanzprüfung hinsichtlich der Lebens-

raumeignung des Plangebietes für streng geschützte Arten im Artenschutzfachbeitrag verwiesen.

Für den potenziell möglich vorkommenden Fischotter sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu treffen:

Vermeidungsmaßnahmen Fischotter

Fio-VM 1: Aufgrund der Gefahr der indirekten Tötung von Jungtieren, die von den Alttieren im Bau zurückgelassen werden, sollte vor den Baumaßnahmen eine Ortsbegehung durchgeführt werden um Wurfbaue bzw. Jungtiere im nahen Umfeld des Plangebietes auszuschließen.

Die fachliche korrekte Umsetzung der Maßnahme wird durch einen Artexperten (ökologische Baubegleitung) sichergestellt und ggf. werden Anpassungen in der Ausgestaltung der Maßnahme zur Zeit der Maßnahmenumsetzung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten vorgenommen. Bei Positivnachweis ist das weitere Vorgehen mit der ökologischen Baubegleitung bzw. mit der UNB abzustimmen.

2.3 Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalents (KFÄ)

Ein anteiliger Ausgleich des Eingriffs erfolgt durch die Maßnahmen M 2.31 gemäß HzE (2018) innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans.

Als Kompensationsmaßnahme wird bilanziert:

- die Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese (Fläche A) im Bereich 20 m breiten Pufferflächen um geschützte Biotope

Die private Grünlandfläche und die Fläche B werden nicht als Kompensationsflächen angerechnet, da sie zum einen der Gewässerunterhaltung dienen und zum anderen bereits als Dauergrünland bestehen.

Tabelle 13: Übersicht der Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet

Maßnahme	Fläche der Maßnahme [m ²]	Kompen-sationswert	Leistungs-faktor	Kompensations-äquivalent [m ² KFÄ]
Fläche A: Umwandlung von Ackerfläche in extensive Mähwiese (HzE M2.31)				
- davon anrechenbare Fläche (Acker im Bestand) außerhalb Wirkraum Wohnbebauung, Straße	46.597,49	3	1	139.792,48
- davon anrechenbare Fläche (Acker im Bestand) im 50 m-Wirkraum der Wohnbebauung	6.082,55	3	0,5	9.123,82

Maßnahme	Fläche der Maßnahme [m ²]	Kompensationswert	Leistungsfaktor	Kompensationsäquivalent [m ² KFÄ]
Fläche B: Bestandssicherung (keine extensive Grünlandnutzung)				
- die Maßnahmenfläche B wird in Ihrem derzeitigen Bestand (Frischwiese) gesichert und von der extensiven Grünlandnutzung ausgeschlossen	16.378,12	0	0	0,00
Private Grünfläche				
- die Fläche zwischen dem Peene-Süd-Kanal und dem Sondergebiet wird als private Grünfläche zur Unterhaltung des PSK eingerichtet	11.058,63	0	0	0,00
Summe	80.116,79			148.916,30

Berechnungsformel:

$$\text{Fläche der Maßnahmenfläche} \times \text{Kompensationswert} \times \text{Leistungsfaktor} = \text{Kompensationsäquivalent [m}^2 \text{ KFÄ]}$$

Weitere Möglichkeiten für den Ausgleich bestehen im Geltungsbereich des Plangebietes nicht.

Der verbleibende Kompensationsbedarf von 193.465,56 KFÄ [m²] wird über externe Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 103/3 Flur 2 in der Gemarkung Sarnow durch die Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese (HzE 2018: Maßnahme 2.31) vollständig abgegolten.

Tabelle 14: Übersicht der externen Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme	Fläche der Maßnahme [m ²]	Kompensationswert	Leistungsfaktor	Kompensationsäquivalent [m ² KFÄ]
Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches Flurstück 103/3 Flur 2 Gemarkung Sarnow				
Fläche A: Umwandlung von Ackerfläche in extensive Mähwiese (M2.31 HzE)	89.397,34			
- davon anrechenbare Fläche (Acker im Bestand) außerhalb Wirkraum Wohnbebauung, Straße	56.603,32	3,00	1,00	169.809,96
- davon anrechenbare Fläche (Acker im Bestand) im 50 m-Wirkraum der Wohnbebauung	15.603,19	3,00	0,50	23.404,79
- davon anrechenbare Fläche (Acker im Bestand) im 200 m-Wirkraum der Wohnbebauung	13.527,58	3,00	0,15	6.087,41
- davon nicht anrechenbare Fläche (kein Acker im Bestand)	3.663,25			
Summe Maßnahmen außerhalb Geltungsbereich				199.302,16

Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der Eingriffs- und Kompensationsflächenäquivalente.

Tabelle 15: Gegenüberstellung der Eingriffs- und Kompensationsäquivalente

Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ)		Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ)	
Bedarf	416.918,24 EFÄ (m ²)	Ausgleichsmaßnahme im Plangebiet	148.916,30 KFÄ (m ²)
Minderung	<u>abzgl. 74.536,38 EFÄ (m²)</u>		
Summe 100%:	342.381,86 EFÄ (m ²)	Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes	
Summe Überschuss:			199.302,16 KFÄ [m²] 5.836,60 KFÄ [m²]

Der Eingriff (Summe 100 %) wird mit den internen und externen Ausgleichsmaßnahmen zu 101 % ausgeglichen.

3. Quellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

BAUGB - BAUGESETZBUCH (2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

EEG - GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ) (2023) vom 21 Juli 2014 (BGBl I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 6) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 4.1.2023 I Nr. 6.

Regelwerke und Arbeitshilfen

BMWK - BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ (2022): Überblickspapier Osterpaket 2022, Berlin.

LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2021): 7. Wahlperiode, Antrag der Fraktionen der SPD und CDU „Potenziale der Photovoltaik heben – Nutzung auf Ackerflächen ermöglichen = Drucksache 7/6169 vom 26.05.2021, Schwerin.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 3; Güstrow

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2022): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2022): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern- HzE, Neufassung 2018, Schwerin

SPD FRAKTION UND FRAKTION DIE LINKE (2021): Koalitionsvereinbarung für die 8. Legislaturperiode 2021-2026, (97), S. 22f

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 03.02.2026
Unterschrift: *Herold*